

**Die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
nachfolgend „Stadt Köln“ genannt**

**Und**

**Die Stadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
nachfolgend „Stadt Bonn“ genannt**

**Schließen folgende**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **Präambel**

Die Bundesstadt Bonn und die Stadt Köln schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen („ÖPNVG NRW“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit („GkG NRW“):

### **§ 1**

#### **Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Köln überträgt der Bundesstadt Bonn die durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW, soweit es um die nachfolgend aufgeführte Linie geht. Die Stadt Köln bleibt nach der Übertragung Aufgabenträger im Sinne von § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW.

- Bonn Hbf - Innenministerium - Köln/Bonn Flughafen (Linienbezeichnung SB 60)

Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

- (2) Die in dem Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgaben und Befugnisse beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

## § 2

### **Entschädigung für die Aufgabendelegation**

Auf eine ~~Die~~ angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Aufgabendurchführung auf dem Gebiet der Stadt Köln wird verzichtet, da die vereinbarungsgegenständliche Linie derzeit keine Erschließungsfunktion im Gebiet der Stadt Köln aufweist. Sollte künftig eine Erschließungsfunktion für Fahrgäste aus dem Kölner Stadtgebiet ergänzt werden, werden die Parteien frühzeitig über eine angemessene Entschädigung befinden.

## § 3

### **Inkrafttreten und Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG NRW) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung von Vergabeverfahren für Linien des Stadtverkehrs Bonn. Die Parteien regeln in einer gesonderten Vereinbarung das zum jeweiligen Zeitpunkt sicherzustellende Verkehrsangebot.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erfolgen und ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW. Die Erklärung der Kündigung einer gesonderten Vereinbarung i.S.v. § 1 Abs. 1 und 3 gilt zugleich als Kündigung der hiesigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Bundesstadt Bonn oder die Stadt Köln unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.
- (5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

#### **§ 4**

##### **Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung. Die Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24 Abs. 2,3 und 5 GkG NRW).
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24 Abs. 5 GkG NRW).

#### **§ 5**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

#### **§ 6 Vollmacht**

Die Stadt Köln beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Bonn, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Unterschriften